

Anlage

C	<p>Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <ul style="list-style-type: none">• Rechtliche Vorgaben• Untersuchungsinhalte <p>Stand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange</p>
----------	--

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes - Checkliste -

Stand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
und der Träger öffentlicher Belange

1. Rechtliche Vorgaben/ Prüfkriterien

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die vor aussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hinsichtlich der Prüfungsdichte kann sich die Umweltprüfung folglich auf Umweltaspekte und Schutzgüter beschränken, auf die sich der Bauleitplan erheblich auswirkt.

Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung; dieser ist – dem jeweiligen Verfahrensstand entsprechend – inhaltlich anzupassen.

Die Gemeinde legt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB im Rahmen der Umweltprüfung fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der (Umwelt)Belange für die Abwägung erforderlich ist. Darüber hinaus bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmetho den sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Aus der betreffenden Rechtsnorm ergibt sich auch hier eine Begrenzung der Prüfungsdichte, insbesondere eine Abhängigkeit vom Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB; ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz sind in § 1a BauGB dargelegt. Danach sind die Auswirkungen auf folgende umweltbezogene Schutzgüter zu prüfen und bei der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

Umweltrelevante Prüfkriterien und Schutzgüter entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 (6) Nr. 7c BauGB)
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstigen Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7d BauGB)

- die Wechselwirkungen zwischen den vorstehenden, d. h. in § 1 (6) Nr. 7a, c und d BauGB benannten Belangen des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7i BauGB)

ferner:

- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (§ 1 (6) Nr. 7b BauGB)
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)
- die Nutzung der erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7f BauGB)
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 (6) Nr. 7g BauGB)
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 (6) Nr. 7h BauGB)

Umweltrelevante Grundsätze und Prüfkriterien sowie Schutzgüter entsprechend § 1a BauGB

- Mit Grund und Boden soll durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a (2) Satz 1 BauGB).
- Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a (2) Satz 1 BauGB).
- Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a (2) Satz 2 BauGB).
- Die Anwendung der Eingriffsregelung, d. h. Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a (3) Satz 1 BauGB).
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a (5) Satz 1 BauGB).
Die betreffenden Erfordernisse sind nach § 1a (3) Satz 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen und wurden mit der jüngsten Anpassung des Baugesetzbuches im Katalog der Aufgaben der Bauleitplanung entsprechend § 1 (5) Satz 2 BauGB ergänzt.
Nunmehr sollen die Bauleitpläne entsprechend § 1 (5) Satz 2 BauGB neben dem Beitrag, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen.

Im Zuge der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes kann sich eine Umweltrelevanz ferner bei der Betrachtung folgender Belange, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 (6) BauGB zu berücksichtigen sind, ergeben:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 (6) Nr. 1 BauGB)
- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 (6) Nr. 5 BauGB)

Umweltbericht

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 des Baugesetzbuches darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes.

Inhaltlich hat der Umweltbericht in diesem Sinne folgende Standards zu erfüllen:

- Einleitung (Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bauleitplanes, Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes)
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen, Angabe der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten)
- Sonstige Angaben (Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, Beschreibung der Maßnahmen zum Monitoring, Zusammenfassung)

Ersteinschätzung der Umweltauswirkungen

Zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens können vorerst lediglich pauschale Aussagen zu den vorgenannten umweltrelevanten Prüfkriterien und Schutzgütern getroffen werden, wobei die betreffenden Angaben als Ersteinschätzung zu werten sind.

Das in Anlage C.1 beigefügte Prüfschema zur Ermittlung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung berücksichtigt sämtliche Schutzgüter/ Teilschutzgüter und trifft Angaben zur voraussichtlichen Betroffenheit.

In der Vorabschätzung wird zunächst noch nicht nach den derzeit bestehenden 10 Suchräumen bzw. den darin enthaltenen Suchbereichen unterschieden. Differenzierte Untersuchungen auf Grundlage der zukünftigen innerhalb der Suchräume liegenden Suchbereiche/ Potenzialflächen werden im Rahmen der eigentlichen Umweltprüfung vorgenommen.

Die Durchführung der eigentlichen Umweltprüfung sowie die Erarbeitung des entsprechenden Umweltberichtes werden nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bzw. nach Vorliegen erster Erkenntnisse aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung stattfinden.

Dabei können sich durchaus Erkenntnisse ergeben, die zu einer Relativierung der nachstehenden Angaben führen.

Anlage C.1

Prüfschema zur Ermittlung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung - Checkliste -

Ord. Nr.	Umweltbelang/ Schutzgut (Auswirkungen auf ...)	Teilschutzgut	Ersteinschätzung, Begründung/ weiterer Prüf- bzw. Untersuchungsbedarf
1.1	Tiere		Planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten können durch die Planung (Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) und während der Bauphase ggf. erheblich betroffen sein. Nicht planungsrelevante Tierarten können durch die Planung ggf. ebenfalls betroffen sein. Im Zuge der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung.
1.2	Pflanzen		Da lediglich kleinräumige Veränderungen der Pflanzenbestände im Bereich der zukünftigen Windanlagenstandorte (Masten, Umspannanlagen, Leistungstrassen) gegeben sind, bestehen keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase.
1.3	Boden (Geologie)		
		Bodenversiegelungen	Da lediglich kleinräumige Bodenversiegelungen im Bereich der zukünftigen Windanlagenstandorte (Masten, Umspannanlagen) gegeben sind, bestehen keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase.
		Veränderungen der Bodenbeschaffenheit (stofflich/ chemisch)	Da lediglich kleinräumige Veränderungen der Bodenbeschaffenheit im Bereich der zukünftigen Windanlagenstandorte (Masten, Umspannanlagen, Leistungstrassen) gegeben sind, bestehen keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase.
1.4	Wasser		
		Grundwasser	Da lediglich kleinräumige Veränderungen der Bodenbeschaffenheit und damit Eingriffe in den Grundwasserkörper im Bereich der zukünftigen Windanlagenstandorte (Masten, Umspannanlagen, Leistungstrassen) gegeben sind, bestehen keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase.
		Oberflächengewässer (Fließ- und Stillgewässer)	Im Rahmen der Herleitung von Potenzialflächen für WEA wurden Tabu- und Ausschlussbereiche ermittelt (vgl. Kriterienkatalog entsprechend Anlage B); daher sind keine Oberflächengewässer erheblich berührt.
1.5	Luft		
		Luftreinhaltung/ Luftqualität	Erhebliche Auswirkungen (Luftschadstoffe) sind im Regelbetrieb zukünftiger Windkraftanlagen sowie im Rahmen der Errichtung sowie während der Bauphase voraussichtlich nicht zu erwarten.
1.6	Klima		
		örtliches Klima	Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
		Regionalklima	Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Ord. Nr.	Umweltbelang/ Schutzgut (Auswirkungen auf ...)	Teilschutzgut	Ersteinschätzung, Begründung/ weiterer Prüf- bzw. Untersuchungsbedarf
		Globalklima	Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. <u>positive Auswirkungen:</u> Die Nutzung der regenerativen Windenergie im Bereich der Konzentrationszonen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einen positiven Beitrag zur Erhaltung des heutigen Globalklimas leisten können.
1.7	Wirkungsgefüge zwischen Ord. Nr. 1.1 bis 1.6		
		Lebensgemeinschaften/ Biotope/ Pflanzengesellschaften	Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase sind – mit Ausnahme der unter Ord.Nr. 1.1. und 1.2 benannten Schutzgüter – keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
1.8	Landschaft		
		Landschaftsbild (Verunstaltung des Landschaftsbildes)	Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ist eine visuelle Wahrnehmbarkeit der Anlagen gegeben; Auswirkungen sind zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung bedarf es einer Betrachtung möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Es ist beabsichtigt konkrete Maßnahmen der Eingriffsminimierung bzw. -kompensation im Zuge der eigentlichen Anlagen-Genehmigung zu definieren Auswirkungen während der Bauphase sind nicht dauerhaft und damit unerheblichen.
		Erholungsfunktionen der Landschaft	Ersteinschätzung entsprechend der Aussagen zum Landschaftsbild
1.9	biologische Vielfalt		siehe unter Ord.Nrn. 1.1 und 1.2
2.	Mensch (Gesundheit) und Bevölkerung		
2.1		Immissionsschutz, hier: Schallimmissionen im Bereich vorhandener Wohnnutzungen bzw. ggf. sonstiger schutzwürdiger Nutzungen	Im Rahmen der Herleitung von Potenzialflächen für WEA wurden Tabu- und Ausschlussbereiche ermittelt (vgl. Kriterienkatalog entsprechend Anlage B). Bei Einhaltung der Abstände/ Puffer ist auf der Ebene der 230. Änderung des FNP damit gewährleistet, dass erhebliche Auswirkungen durch Schallimmissionen im Bereich der schutzwürdigen Nutzungen ausgeschlossen sind. Im Zuge von Anlagen-Genehmigungen besteht mit Blick auf mögliche Schallimmissionen Prüfbedarf nach BImSchG, ggf. nach UVPG. Während der Bauphase sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.
2.2		Immissionsschutz, hier: optische Immissionen im Bereich vorhandener Wohnnutzungen bzw. ggf. sonstiger schutzwürdiger Nutzungen	Im Rahmen der Herleitung von Potenzialflächen für WEA wurden Tabu- und Ausschlussbereiche ermittelt (vgl. Kriterienkatalog entsprechend Anlage B). Bei Einhaltung der Abstände/ Puffer ist auf der Ebene der 230. Änderung des FNP damit gewährleistet, dass erhebliche Auswirkungen durch optische Immissionen (periodischer Schattenwurf sowie Lichtreflexe) im Bereich der schutzwürdigen Nutzungen ausgeschlossen sind. Im Zuge von Anlagen-Genehmigungen besteht mit Blick auf mögliche optische Immissionen ggf. Prüfbedarf. Während der Bauphase sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Ord. Nr.	Umweltbelang/ Schutzgut (Auswirkungen auf ...)	Teilschutzgut	Ersteinschätzung, Begründung/ weiterer Prüf- bzw. Untersuchungsbedarf
2.3		sonstige Gefahren/ Gefährdungen (Eisabwurf, ...)	Im Rahmen der Herleitung von Potenzialflächen für WEA wurden Tabu- und Ausschlussbereiche ermittelt (vgl. Kriterienkatalog entsprechend Anlage B). Bei Einhaltung der Abstände/ Puffer ist somit gewährleistet, dass sonstige Gefahren/ Gefährdungen – wie Eisabwurf – im Bereich der schutzwürdigen Nutzungen ausgeschlossen sind. Im Zuge von Anlagen-Genehmigungen besteht mit Blick auf mögliche sonstige Gefahren/ Gefährdungen ggf. Prüfbedarf.
2.4		„optisch bedrängende“ Wirkung	Im Rahmen der Herleitung von Potenzialflächen für WEA wurden Tabu- und Ausschlussbereiche ermittelt (vgl. Kriterienkatalog entsprechend Anlage B). Bei Einhaltung der Abstände/ Puffer ist somit auf der Ebene der 230. Änderung des FNP gewährleistet, dass erhebliche Auswirkungen durch „optisch bedrängende“ Wirkungen im Bereich der schutzwürdigen Nutzungen ausgeschlossen sind. Im Zuge von Anlagen-Genehmigungen besteht mit Blick auf mögliche „optisch bedrängende“ Wirkungen ggf. Prüfbedarf. Während der Bauphase sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.
2.5		Erholung	siehe unter Ord.Nr. 1.8
3.1	Kulturgüter		
		Bodendenkmale	Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden ergeben sich ggf. abweichende Erkenntnisse zur Betroffenheit von Bodendenkmälern.
		Baudenkmale	Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden ergeben sich ggf. abweichende Erkenntnisse zur Betroffenheit von Baudenkmälern.
3.2	sonstige Sachgüter		Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden ergeben sich ggf. abweichende Erkenntnisse zur Betroffenheit von sonstigen Sachgütern.
4.	Wechselwirkungen zwischen Ord. Nr. 1.1 bis 3.2		Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase sind – mit Ausnahme der unter Ord.Nr. 1.1, 1.2 und 2.1 bis 2.4 benannten Schutzgüter – keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
5.	Natura 2000-Gebiete		
5.1		FFH-Gebiete	Im Rahmen der Herleitung von Potenzialflächen für WEA wurden Tabu- und Ausschlussbereiche ermittelt (vgl. Kriterienkatalog entsprechend Anlage B). Bei Einhaltung der Abstände/ Puffer ist damit auf der Ebene der 230. Änderung des FNP gewährleistet, dass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen sind.
5.2		europäische Vogelschutzgebiete	Ersteinschätzung entsprechend der Aussagen zu den FFH-Gebieten

Ord. Nr.	Umweltbelang/ Schutzgut (Auswirkungen auf ...)	Teilschutzgut	Ersteinschätzung, Begründung/ weiterer Prüf- bzw. Untersuchungsbedarf
5.3		sonstige Schutzkategorien im Sinne des BNatSchG (Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete)	Im Rahmen der Herleitung von Potenzialflächen für WEA wurden Tabu- und Ausschlussbereiche ermittelt (vgl. Kriterienkatalog entsprechend Anlage B). Bei Einhaltung der Abstände/ Puffer ist somit auf der Ebene der 230. Änderung des FNP gewährleistet, dass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen sind.
6.1	Vermeidung von Emissionen		siehe unter Ord.Nrn. 2.1 und 2.2
6.2	sachgerechter Umgang mit Abfällen		Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Die einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.
6.3	sachgerechter Umgang mit Abwässern		Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.
7.1	Nutzung erneuerbarer Energien		Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. <u>positive Auswirkungen:</u> Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes dient unmittelbar der Nutzung der regenerativen Windenergie
7.2	sparsame Nutzung von Energie		Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.
7.3	effiziente Nutzung von Energie		Durch Errichtung und Betrieb von WEA sowie während der Bauphase sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.
8.1	Darstellung in Landschaftsplänen		siehe unter Ord.Nr. 1.8 und 5.3
8.2	wasserrechtliche Vorgaben		Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, sofern die einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben beachtet werden. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden ergeben sich ggf. abweichende Erkenntnisse.
8.3	abfallrechtliche Vorgaben		Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, sofern die einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben beachtet werden. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden ergeben sich ggf. abweichende Erkenntnisse.
8.4	immissionsschutzrechtliche Vorgaben		Im Rahmen der Herleitung von Potenzialflächen für WEA wurden Tabu- und Ausschlussbereiche ermittelt (vgl. Kriterienkatalog entsprechend Anlage B). siehe auch unter Ord.Nrn. 2.1 und 2.2. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden ergeben sich ggf. abweichende Erkenntnisse.

Ord. Nr.	Umweltbelang/ Schutzgut (Auswirkungen auf ...)	Teilschutzgut	Ersteinschätzung, Begründung/ weiterer Prüf- bzw. Untersuchungsbedarf
9.	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität		Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten; siehe auch unter Ord.Nr. 1.5.
10.	sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden		
10.1		Wiedernutzbarmachung von Flächen	Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationszonen für privilegierte Außenbereichsvorhaben. Die Wiedernutzbarmachung von Flächen, d. h. die Nutzung von früheren Siedlungsflächen bzw. von Konversionsflächen ist im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA nicht gegeben. Die Zielsetzung „Wiedernutzbarmachung von Flächen“ ist von der Bauphase nicht berührt.
10.2		Nachverdichtung	Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationszonen für privilegierte Außenbereichsvorhaben. Die Nachverdichtung im Bereich vorhandener Siedlungsflächen kommt im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA nicht zum Tragen. Die Zielsetzung „Nachverdichtung“ ist von der Bauphase nicht berührt.
10.3		andere Maßnahmen der Innenentwicklung	Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationszonen für privilegierte Außenbereichsvorhaben. Maßnahmen der Innenentwicklung kommen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA nicht zum Tragen. Die Zielsetzung „Innenentwicklung“ ist von der Bauphase nicht berührt.
11.	Minimierung der Bodenversiegelung		siehe unter Ord.Nr. 1.3
12.1	Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche		Da lediglich kleinräumige Flächeninanspruchnahmen im Bereich der zukünftigen Windanlagenstandorte (Masten, Umspannanlagen, Leistungstrassen) gegeben sind – die landwirtschaftliche Nutzung bleibt innerhalb der Abstandsflächen gegeben – ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht erheblich. Während der Bauphase sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.
12.2	Inanspruchnahme von Wald		Für die Errichtung und den Betrieb von WEA ist eine Inanspruchnahme von Waldflächen nicht vorgesehen. Auch während der Bauphase ist eine Inanspruchnahme von Waldflächen nicht zu erwarten.
12.3	Inanspruchnahme von Wohnbauflächen		Für die Errichtung und den Betrieb von WEA ist eine Inanspruchnahme von wohnbaulich genutzten Flächen nicht möglich. Auch während der Bauphase ist eine Inanspruchnahme entsprechender Flächen nicht zu erwarten.
13.	Anwendung der Eingriffsregelung		
13.1		Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	siehe unter Ord.Nr. 1.8

Ord. Nr.	Umweltbelang/ Schutzgut (Auswirkungen auf ...)	Teilschutzgut	Ersteinschätzung, Begründung/ weiterer Prüf- bzw. Untersuchungsbedarf
13.2		Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	siehe unter Ord.Nrn. 1.1 bis 1.7 und 1.9
14.	Belange des Klimaschutzes		
14.1		Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. <u>positive Auswirkungen:</u> Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes dient unmittelbar der Nutzung der regenerativen Windenergie und wirkt damit dem Klimawandel entgegen.
14.2		Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen	Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie während der Bauphase sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
15.1	allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse		siehe unter Ord.Nrn. 2.1 und 2.2
15.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung		siehe unter Ord.Nr. 2.3
16.1	Belange der Baukultur		siehe unter Ord.Nr. 3.1
16.2	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege		siehe unter Ord.Nr. 3.1
16.3	Bewahrung erhaltenswerter Ortsteile, Straßen und Plätze		siehe unter Ord.Nr. 1.8
16.4	Gestaltung des Ortsbildes		siehe unter Ord.Nr. 1.8
16.5	Gestaltung des Landschaftsbildes		siehe unter Ord.Nr. 1.8